

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Liefer-, Werk- und Dienstleistungsbedingungen der ABO Wind Gruppe

## I Geltungsbereich

- 1 Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und der ABO Wind Gruppe (nachstehend: ABO Wind); entgegen jeglicher, anderslautender Bedingungen, Sonderregelungen, mündlich oder schriftlich, oder angeblicher Variationen, enthalten in Kundenbestellungen, Korrespondenz, oder Dokumentation, es sei denn, diese wurden ausdrücklich schriftlich von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter von ABO Wind genehmigt.
- 2 Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien. Ihre allgemeinen Einkaufskonditionen oder ähnliche Bedingungen gelten nicht. Diese Bedingungen gelten nicht für Verbraucherverträge.
- 3 Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von ABO Wind angebotenen Betätigungsfelder, insbesondere in den Bereichen
  - i) Wartung von Windkraftanlagen
  - ii) Warenverkehr
  - iii) Dienstleistungsverkehr.  
Sie gelten entsprechend für Liefer-, Werk- und Dienstleistungsverträge. Anstelle der Annahme der gelieferten Ware tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
- 4 Sofern die folgenden Geschäftsbedingungen für die einzelnen Tätigkeitsfelder keine gesonderte Regelung enthalten, gelten die zuvor aufgestellten Grundsätze.
- 5 Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Geschäftsbedingungen, die zwischen ABO Wind und dem Kunden zur Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 6 Rechte, die ABO Wind nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.
- 7 Das rechtsverbindliche Zustandekommen eines Vertrages über die Lieferung von Waren steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29 – 35, 65760 Eschborn, Deutschland, die erforderliche(n) Genehmigung(en) für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe und/oder die Ausfuhr der Waren zur Verwendung im Zielland erteilt.

## II Leistungsumfang

- 1 Gescannte Angebotsbestätigungen, die per E-Mail versendet wurden, werden als Fax behandelt. Das jeweilige Angebot an den Kunden ist für den Leistungsumfang in jedem Einzelfall entscheidend. Das Angebot bezieht sich auf die vom Auftraggeber vor Angebotserstellung zum Auftrag gemachten Angaben. Mehrkosten, welche aufgrund von unvorhersehbaren Abweichungen zum Auftrag entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

- 2 ABO Wind wird die technischen Unterlagen in Bezug auf die angebotenen Maßnahmen liefern, die erforderlich sind, um die nötige Zustimmung oder Genehmigung der zuständigen Regierungsbehörden einzuholen. Bedingungen, die von den zuständigen Genehmigungsbehörden durchgesetzt werden, können nur eingehalten werden, wenn diese ABO Wind unverzüglich bekannt gegeben werden. Verzögerungen oder die nicht ordnungsgemäße Durchführung von Aufträgen auf Grund von verspäteter Mitteilung von behördlichen Bedingungen oder Auflagen gehen zu Lasten des Kunden.
- 3 Alle von ABO Wind beigefügten Unterlagen wie illustrative Abbildungen, Diagramme, Zeichnungen oder ähnliche Dokumente sowie Angaben zu Metriken und Lehren, Gewichten, Leistungen, Leistungsanforderungen, Betriebskosten usw., sind indikativ und dienen ausschließlich der Orientierung und sind nur insoweit verbindlich, als die Dokumentation ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wird. Darüber hinaus gelten die oben genannten Unterlagen und Spezifikationen in jedem Fall vorbehaltlich der geltenden DIN-Toleranzen.
- 4 ABO Wind ist berechtigt, den gesamten oder einen Teil der vereinbarten Leistungen an Subunternehmer weiterzugeben.
- 5 ABO Wind und gegebenenfalls von ABO Wind beauftragte Subunternehmer erbringen die vereinbarten Leistungen nur mit Personal, die mit den jeweiligen Windkraftanlagen vertraut sind und in der Lage sind, die erforderlichen Vorgänge autonom auszuführen. Dabei werden alle Bestimmungen zur Sicherheit am Arbeitsplatz eingehalten.

### III Zahlung

- 1 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten und wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungstellung geltenden gesetzlichen Höhe gesondert ausgewiesen.
- 2 Aufträge, für die nicht ausdrücklich Pauschalpreise vereinbart sind, werden zu der am Tage der Bestellung jeweils geltenden Listenpreise bei ABO Wind berechnet (im Falle von Warenverkehr) bzw. nach Stundenlöhnen und Reisekosten (im Falle von Werk- und Dienstleistungen) auf der Basis der „Preisinformation“ (Kostensätze für zeit- und materialbasierte Arbeit) in Rechnung gestellt. Die Reisezeit wird als Arbeitszeit abgerechnet. Der Einsatz von technischen Geräten und Zusatzgeräten (z.B. Arbeitsplattform, Kräne usw.) wird in diesem Fall auch zeit- und materialgerecht gemäß den Kostensätzen abgerechnet.
- 3 Bei Vertragsverhältnissen, die monatlich abgerechnet werden (insbesondere Wartungsverträge), wird das Entgelt mit Rechnungsstellung fällig und zahlbar.
- 4 Bei Vertragsverhältnissen, die nicht monatlich abgerechnet werden, ist bei Nettoauftragswerten über EUR 30,000.-, eine Vorauszahlung in Höhe von 30% des Nettobestellwertes erforderlich, die bei Auftragsbestätigung gegen Rechnung fällig wird, sofern nicht anders angegeben. Die restlichen 70% des Auftragswertes sind nach Fertigstellung der Arbeiten fällig.
- 5 Im Übrigen sind Zahlungen an ABO Wind ohne Abzug irgendwelcher Art und innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung zu leisten.
- 6 Wird in dem Angebot auf die Gefahr von Mehrkosten durch Wetterbedingungen hingewiesen, so sind diese im konkreten Fall immer vom Kunden zu erstatten.

- 7 Eine bedingte Verknüpfung der Zahlungen des Kunden an Versicherungsleistungen sowie die Aufrechnung fälliger Zahlungen des Kunden mit Forderungen aus anderen Geschäften ist ausgeschlossen.

#### **IV Zahlungsverzug**

- 1 Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Vertragspartner in Verzug. Sämtliche Zahlungen sind während des Verzuges zum jeweils gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Anspruch auf kaufmännischen Fälligkeitszins gemäß § 353 HGB bleibt unberührt. ABO Wind behält sich das Recht vor, weiteren Verzugsschaden geltend zu machen.
- 2 Dem Vertragspartner stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist und auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Etwaige Mängelrechte bleiben hiervon unberührt.

#### **V Steuer und sonstige Abgaben**

- 1 Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

#### **VI Mitwirkungspflicht**

- 1 Die Mitwirkung des Kunden ist zwingend für die Erbringung der Leistung erforderlich. Der Kunde ist dafür verantwortlich, einen angemessenen Zugang zu den Windkraftanlagen zu gewährleisten (Achslast bis zu 12 Tonnen und Übermaß), wenn dies für die Lieferung und / oder für die Installation der Waren oder die Erbringung der Leistung erforderlich ist.
- 2 Darüber hinaus sind alle für die Erbringung der Leistung erforderlichen Angaben und Daten im Besitz des Kunden ABO Wind frühestmöglich, jedoch spätestens 14 Tage vor Leistungserbringung zur Verfügung zu stellen. Die Zurverfügungstellung ist Voraussetzung für die Ausführung der Arbeiten.
- 3 Eventuelle Verzögerungen und Mehraufwand in diesem Zusammenhang, die sich auf die Arbeitsabläufe von ABO Wind auswirken, gehen daher zu Lasten des Kunden.
- 4 Der Kunde gewährt ABO Wind entweder direkt oder durch Vertreter freien Zugang zu dem Ort, an dem die Arbeiten ausgeführt werden sollen und zu den Windenergieanlage(n) sowie zu allen anderen technischen Installationen. Der Kunde wird ABO Wind den Zugang zum Steuerungssystem der Windenergieanlage(n) (Login usw.) bereitstellen, soweit dies für die Erbringung der Leistung erforderlich ist.
- 5 Zusätzlich informiert der Kunde ABO Wind gründlich über alle durchgeführten Änderungen an den Windenergieanlage(n).

#### **VII Gültigkeit, Liefertermin und Verzögerung**

- 1 Die Einhaltung eines vereinbarten Liefer- oder Fertigstellungstermins setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus, insbesondere der Mitwirkungspflichten aus Ziff. VI. Die Vereinbarung von Fertigstellungsterminen bedarf der Schriftform. Fertigstellungstermine sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als

verbindlich bezeichnet werden. Für die Einhaltung von Fertigstellungsterminen ist ausreichend, wenn die Arbeiten in einem abnahmefähigen Zustand sind.

- 2 Angebote von ABO Wind sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.
- 3 Ein von ABO Wind ausdrücklich als verbindlich bezeichnetes Angebot erlischt 30 Tage ab dem Angebotsdatum und kann von ABO Wind vor Zugang der Annahmeerklärung des Kunden geändert oder widerrufen werden.
- 4 Bei der Erbringung der angebotenen Leistung bemüht sich ABO Wind um die Minimierung von Ausfallzeiten. Eine Ausfallzeit aufgrund der erbrachten Leistungen oder der von ABO Wind empfohlenen Maßnahmen liegt jedoch in der Verantwortung des Kunden und wird von ABO Wind nicht erstattet.

### **VIII Eigentumsvorbehalt / Gefahrenübergang**

- 1 ABO Wind bleibt Eigentümer der ausgelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen, die im Vertrag mit dem Kunden vereinbart wurden.
- 2 Die Liefergegenstände (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von ABO Wind, bis alle Forderungen von ABO Wind gegen den Kunden erfüllt sind.
- 3 Für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde nicht berechtigt, die gelieferten Ware zu verkaufen, verpfänden, verwerten oder mit anderen Gegenständen zu kombinieren. Er ist zudem verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten ausreichend zu versichern.
- 4 Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über. Sollte eine Begutachtung der ausgetauschten Komponenten gewünscht sein, ist es notwendig dies bei Auftragsvergabe dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Die zu begutachtende Komponenten können dann durch den Auftraggeber an einem vom Auftragnehmer zu benennenden Ort zu einem vereinbarten Termin (maximal 4 Wochen nach Ausbau) begutachtet werden.
- 5 Bei Pflichtverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ABO Wind unbeschadet ihrer sonstigen Rechte nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die erhaltene Ware unverzüglich herauszugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 6 Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über. Bei Warenverkehr geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben wird.
- 7 Verzögert sich der Beginn einer Leistung oder die Lieferung einer Ware durch ABO Wind oder verzögert sich die Betriebs- oder Testbetriebsabnahme des Kunden aus Gründen, die dem Kunden zuzurechnen sind oder verzögert der Kunde die Abnahme aus anderen Gründen, so geht die Gefahr mit Beginn der Verspätung auf den Kunden über. Der Kunde trägt ab diesem Zeitpunkt die Gefahr eines zufälligen Untergangs der Ware.
- 8 Der Kunde ist verpflichtet, die Lieferung und / oder die Leistung ab- bzw. entgegenzunehmen, sobald er über die Fertigstellung informiert wurde. Sollte sich die Lieferung und / oder Leistung als nicht vertragsgemäß erweisen, verpflichtet sich ABO Wind, den Mangel zu

beheben. Dies gilt nicht, wenn der Mangel keine wesentliche Bedeutung für die Interessen des Kunden hat oder Folge von Umständen ist, für die der Kunde verantwortlich ist. Liegt kein wesentlicher Mangel vor, ist der Kunde nicht berechtigt, die Abnahme zu verweigern.

- 9 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von ABO Wind, oder findet keine förmliche Abnahmeprüfung statt, so gilt die Abnahme als erfolgt, nachdem eine Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Fertigstellung der Lieferung und / oder Leistung abgelaufen ist.
- 10 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist ABO Wind berechtigt, Schadenersatzansprüche zu verlangen.

## **IX Vertraulichkeit**

- 1 Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die Vertraulichkeit aller erhaltenen Dokumente und aller technischen und kaufmännischen Informationen zu wahren und sie ausschließlich zum Zweck des Vertrages zu verwenden. Sollte es notwendig werden, diese Dokumente und Informationen an Dritte weiterzugeben, wird die betroffene Vertragspartei eine vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei einholen und sicherstellen, dass die Drittpartei alle erhaltenen Dokumente und Informationen streng vertraulich behandelt.
- 2 Diese Bestimmung ist nicht wirksam, wenn:
  - i) Informationen oder Dokumente öffentlich bekannt sind oder von einer Drittpartei veröffentlicht wurden, oder
  - ii) Die Vertragspartei verpflichtet ist, Dokumente oder Informationen durch Gesetz oder andere Vorschriften, in Gerichtsverfahren oder auf Antrag einer Verwaltungs- oder Regulierungsbehörde offen zu legen, oder wenn solche Dokumente oder Informationen an einen Wirtschaftsprüfer, der mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Vertragspartners betraut ist, zu veröffentlichen sind; oder
  - iii) Eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei eine vorherige schriftliche Zustimmung zur Weitergabe von Informationen oder Unterlagen erteilt hat.
- 3 Wenn Informationen oder Dokumente (öffentlich) bekannt gegeben wurden, wird die Vertragspartei die andere darüber informieren.

## **X Geistiges Eigentum / Datenschutz**

- 1 Soweit die erbrachten Leistungen die Lieferung und / oder Installation von Software beinhalten, gewährt ABO Wind dem Kunden eine nicht-exklusive, nicht übertragbare und eingeschränkte Lizenz zur Nutzung der Software und des Fachwissens am Standort des Windparks ausschließlich zur Verwendung in Verbindung mit dem Liefergegenstand oder der durchgeführten Arbeit und ausschließlich in Übereinstimmung mit deren Bedingungen. Die Lizenz beinhaltet weder das Recht, die so lizenzierten Materialien (z.B. Software und / oder Fachwissen) zu ändern, noch das Recht, die Software oder das Fachwissen an einen Dritten ganz oder teilweise zu verkaufen, unterlizenzieren, lizenzieren, vermieten, zuteilen, übertragen, anwenden oder sonst zur Verfügung zu stellen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von ABO Wind.
- 2 Der Kunde kann jedoch die Lizenz zusammen mit dem Liefergegenstand oder der Leistung an einen Dritten übertragen, der die Windenergieanlage(n) oder den Windpark erwirbt.

- 3 Soweit im Zuge der Durchführung des Auftrages Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u. Ä. erstellt werden, die dem Schutz des Urheberrechts unterliegen, räumt ABO dem Auftraggeber hieran ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich ist. Weitere Rechte werden ausdrücklich nicht mit übertragen, insb. ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen u. Ä. zu verändern (Bearbeiten) oder diese außerhalb seines Geschäftsbetriebes irgendwie zu nutzen. ABO Wind und seine Mitarbeiter und die von ihr eingeschalteten Sachverständigen werden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse, die bei der Ausübung der Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung des Auftrages nicht unbefugt offenbaren und verwenden. Um die Leistung sowie Ergebnisse im Kundensinne zu verbessern, darf ABO-Wind die verwendeten Daten anonymisiert für weitere Auswertungen verwenden sowie von schriftlichen Unterlagen, welche ABO Wind zur Einsicht überlassen und die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, Abschriften zu ihren Akten nehmen.

## **XI Gewährleistung**

- 1 Für die Rechte des Vertragspartners bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich etwaiger Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 2 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass der Liefergegenstand, soweit nicht eine förmliche Abnahme stattfindet, unverzüglich bei Erhalt überprüft und Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt der Ware, an ABO Wind in Textform mitgeteilt wird. Verborgene Mängel müssen ABO Wind unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform mitgeteilt werden. Bei versäumter ordnungsgemäßer Untersuchung und/oder versäumter/verspäteter Mängelanzeige ist die Haftung von ABO Wind für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Rügt der Kunde einen Mangel, stellt die Untersuchung des Liefergegenstandes und die Durchführung von Reparaturarbeiten bzw. der Einbau von Ersatzteilen kein Eingeständnis der Verantwortlichkeit von ABO Wind dar.
- 3 ABO Wind ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde sämtliche fällige Zahlungen geleistet hat. Der Vertragspartner ist jedoch berechtigt, ein im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises, höchstens jedoch 20% des Auftragswertes, zurückzubehalten.
- 4 Gewährleistungsansprüche in Bezug auf die geleistete Arbeit oder auf die ersetzten Teile sind auf eine Gewährleistungs- und Mängelhaftungsfrist von 12 Monaten ab dem Datum der Fertigstellung der Arbeit beschränkt, es sei denn, eine längere Frist ist gesetzlich vorgeschrieben oder eine längere Verjährungsfrist im Angebot angegeben.
- 5 Jeder Gewährleistungsanspruch muss ABO Wind bis zum Ende der Gewährleistungs- und Mängelhaftungsfrist unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. ABO Wind wird der Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln während diesem Zeitraum ausschließlich durch Nachbesserung oder Nachlieferung nach Wahl von ABO Wind nachkommen. Der Kunde hat kein Recht, die Arbeiten von einem Ersatzauftragnehmer ausführen zu lassen.

## **XII Haftungsbeschränkung**

- 1 Unbeschränkt haftet ABO Wind:
  - (1) bei Verletzung einer Garantie,
  - (2) bei Arglist oder Vorsatz;
  - (3) aufgrund grob fahrlässigem Fehlverhalten seiner Inhaber, Organe (Geschäftsführer, Vorstände, Aufsichtsräte) oder leitenden Angestellten;
  - (4) aus zwingender Produkthaftung; oder
  - (5) aufgrund von schuldhaften Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.
- 2 Die Haftung von ABO Wind bei einfacher Fahrlässigkeit ist auf solche Schäden beschränkt, die bei der Auftragserteilung hätten vernünftigerweise erwartet und vorausgesehen werden können und in keinem Fall den doppelten Betrag des Auftragswertes oder den Betrag von EUR 100,000.- pro Ereignis überschreiten, je nachdem, welcher Wert niedriger liegt.
- 3 ABO Wind haftet nicht für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie Produktionsverlust, Einnahmen oder Gewinn.

## **XIII Höhere Gewalt**

- 1 Die Nichterfüllung von Pflichten durch eine der Vertragsparteien stellt keinen Ausfall einer solchen Partei dar oder begründet einen Anspruch auf Schadenersatz dagegen, wenn und soweit diese Nichterfüllung durch höhere Gewalt verursacht wird. Wenn eine Vertragspartei aufgrund höherer Gewalt nicht in der Lage ist, ihre Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, wird die andere Vertragspartei von ihren Verpflichtungen befreit. Solche Ereignisse höherer Gewalt sind unter anderem Enteignung oder Beschlagnahme von Einrichtungen, Kriegshandlungen, Aufstand, Sabotage, Unruhen oder Bürgerkrieg, Brände, Überschwemmungen, Erdbeben oder andere ähnliche Naturkatastrophen, Explosionen, Unruhen, Aussperrungen, Boykotte, Streiks (ausschließlich Streiks der Angestellten des Beauftragten), unvermeidbare Verzögerungen bei der Lieferung oder dem Transport (einschließlich ungewöhnliche oder unvorhersehbare Ozeanbedingungen), Datenkommunikation oder Elektrizitätsversorgung, Terrorismus, Cyberangriffe, unvermeidbare Todesfälle, Blitzen oder ungewöhnlich schlechtes Wetter sowie Wind am Projektstandort, die die für sichere und ordnungsgemäße Instandhaltung, Wartung und / oder Instandsetzung erforderlichen Werte überschreiten.
- 2 Die von höherer Gewalt betroffene Vertragspartei hat die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sobald das Hindernis vorliegt, das auf höhere Gewalt und ihre Wirkung zurückzuführen ist. Wenn diese höhere Gewalt länger als 3 Monate nach der oben genannten Ankündigung anhält, kann die nicht von höherer Gewalt betroffene Vertragspartei den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei kündigen.

## **XIV Entschädigung**

- 1 Die Parteien entschädigen und verteidigen sich, ihre verbundenen Unternehmen und ihre jeweiligen Führungskräfte, Direktoren, Angestellten, Mitarbeiter, Agenten, Auftragnehmer, Subunternehmer, Gäste, Rechtsnachfolger, Vertreter und zugelassene Bevollmächtigte von und gegen alle Ansprüche, Verbindlichkeiten, Kosten, Verluste, Schäden und Aufwendungen,



einschließlich angemessener Anwalts- und Sachverständigenhonorare und -auslagen, die tatsächlich entstanden sind. Davon ausgenommen sind:

- i) Schäden an Eigentum von nicht verbundenen Dritten oder Verletzung oder Tod einer Person; und;
- ii) Strafen oder Bußgelder, die von Regierungsbehörden erhoben werden und die direkte Folge von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten von ABO Wind, seiner Vertreter, Angestellter, Direktoren, Agenten oder Vertragsnehmer sind und die direkte Folge der Erbringung der vereinbarten Leistung oder in Verbindung mit der Leistungserbringung stehenden Wahrnehmung der Rechte des Leistungserbringers oder eines Bruches dieses Vertrages durch den Leistungserbringer stehen.

## **XV Anwendbares Recht**

- 1 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen ABO Wind und dessen Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 2 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der ABO Wind AG in Wiesbaden. ABO Wind ist jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.

## **XVI Trennbarkeit**

- 1 Sollten einzelne Bestimmungen der Bedingungen unwirksam oder nichtig sein oder, oder sollten die Geschäftsbedingungen eine Regelungslücke enthalten, oder einzelne Regelungen undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.

## **XVII Rücktrittsrecht**

- 1 ABO Wind kann im Falle höherer Gewalt von Aufträgen zurücktreten oder wenn andere Faktoren, die nicht in ihrem Einflussbereich liegen, die Ausführung des Auftrages erschweren, unzumutbar oder unmöglich machen.
- 2 ABO Wind kann von Aufträgen zurücktreten, wenn Anzeichen für Insolvenz des Kunden vorliegen oder wenn Zahlungseinstellung vorliegt.
- 3 Der Kunde kann von Aufträgen zurücktreten, wenn ABO Wind zwei Mal bei der zusätzlichen Mangelbehebung versagt hat oder die Lieferfrist um mehr als vier Wochen schuldhaft überschritten hat.



# Preisinformation

ABO Wind Gruppe



Gültig ab dem 01.06.2019  
für alle Dienstleistungen

## Stundenverrechnungssätze

	6:00-18:00 h	18:00-22:00 h	22:00-06:00 h Samstage	Sonn- und Feiertage
Tech./Kaufm. Mitarbeiter	62,50 €	78,00 €	94,00 €	125,00 €
Meister, Techniker, Spezialisten	83,00 €	104,00 €	125,00 €	166,00 €
Dipl.Ingenieure/Kaufleute, Experten	105,00 €	131,00 €	158,00 €	210,00 €

## Fahrtkostenpauschale

Die Reisezeit und Fahrtkosten werden nach Entfernungszonen (EZ) pauschal abgerechnet.  
Basis zur Bestimmung der Entfernungzone ist die einfache Entfernung zwischen den Servicestützpunkten und dem Einsatzort.  
Die Abrechnung erfolgt pro Person zzgl. Fahrzeug .

Entfernungszonen	EZ	Techn. / Kaufm Mitarbeiter	Meister / Techniker, Spezialisten	Dipl.Ingenieur / Kaufleute, Experten	Fahrzeug
0 km-50 km	1	83,00 €	111,00 €	140,00 €	48,00 €
51 km-150 km	2	203,00 €	270,00 €	341,00 €	156,00 €
151 km-250 km	3	344,00 €	457,00 €	578,00 €	264,00 €
251 km- 350 km	4	516,00 €	685,00 €	866,00 €	396,00 €
Bei Entfernungen > 350 km werden die Kilometer für An- und Abfahrt pro Person/Fahrzeug und gefahrenen Kilometer berechnet					
	5	0,78 €	1,04 €	1,31 €	0,60 €

Zuschläge: ab 18:00-22:00 Uhr 25%, ab 22:00-06:00 Uhr und Samstage 50%, Sonntage und Feiertage 100%.  
Keine Zuschläge für Fahrzeuge.

## Spesen und Übernachtungen

		Tagesspesen	Übernachtung
Preise je Person	von 8-24 Std.	15,00 €	80,00 €
	über 24 Std.	30,00 €	